

Die Regelung des Verkehrs in Gerbstoffen.

Im heutigen Morgenblatt wurden jene Maßnahmen angekündigt, welche die möglichste Steigerung der Gewinnung von Gerbrinden und im Interesse einer vermehrten Leistung der Gerbertraktfabriken die Vornahme möglichst ausgiebiger Schlägerungen in den Eichen- und Edelkastanienbeständen bezwecken. Im Zusammenhange mit diesen Maßnahmen werden in drei zur Verlautbarung gelangenden Verordnungen des Handelsministeriums die bisherigen Vorschriften über den Verkehr in heimischen Gerbstoffen einer Revision unterzogen. Gleichzeitig wird das Verzeichnis der Höchstpreise für nachgenannte Gerbstoffe verlautbart:

A. Fichtenrinde,			
gute, gesunde, trodene Ware.			
Herkunft (nach der Verladestation)	Preise in Kronen für 100 Kilogramm		
	in Rollen	gebrochen oder gestampft	gemahlen
Alpenländer südlich der Donau	30	36	38
Nieder- u. Oberöster- reich nördlich der Donau u. Schlessien	26	33	34
Sonstige Kronländer	24	28	30
B. Eichenrinde,			
gesund, trocken mit (mindestens 50 Prozent Prima-Rinde höchstens 50 „ Sekunda „			
Herkunft	Preise in Kronen für 100 Kilogramm		
	in Bündeln geschnitten	gemahlen	
Oesterreich	30	32	24
C. Kuppern.			
Prima: durch Feuchtigkeit nicht beschädigte, von fremden Beimengungen freie, gut manipulierte Ware.			
Sekunda: infolge von Feuchtigkeit oder anderen Einflüssen höchstens in einem Drittel beschädigte Ware.			
Tertia: mehr beschädigte Ware.			
Herkunft	Preise in Kronen für 100 Kilogramm		
	Prima	Sekunda	Tertia
Oesterreich	45	32	23
D. Extrakte.			
Gattung	Preis in Kronen für das Gerbstoff-extrakt		
Eichenholzextrakt	österreichischer Herkunft	{ . . .	4.80
Kastanienholzextrakt			4.80
Fichtenrindenextrakt			5.25

Gemeinsame Bestimmungen.

In den Höchstpreisen sind die Kosten der Zufuhr bis zur Verladestation und die Verlabespesen oder (beim Verlaufe von Fichtenrinde in Rollen, von Eichenrinde in Bündeln oder geschnitten) die Kosten der Zustellung bis zum Lohnwerke inbegriffen. Die Anbringung der üblichen Schutzbretter zur Verstaueung der Rinde in den Waggons geht daher zu Lasten des Verkäufers.

Die Verpackungskosten können besonders in Rechnung gestellt werden. Für die Fässer, in denen die Extrakte versendet werden, dürfen, wenn sie der liefernden Fabrik nicht zurückgestellt werden, 30 Kronen pro Faß in Anrechnung gebracht werden. Für die Benützung und Ausbesserung der Fässer darf die liefernde Fabrik bei jedesmaliger Sendung eine Vergütung von nicht mehr als 5 Kronen pro Faß fordern.

Für das Gewicht ist die auf der Abgabestation vorgenommene amtliche Abwage maßgebend.

Die bei Zeitverkäufen etwa geforderten Zinsen dürfen, für das Jahr gerechnet, den Zinsfuß im Wechselkompte der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht um mehr als zwei Prozent übersteigen.